

Marleen Tschopp

Universität Luzern
Historisches Seminar
Proseminar
„Mittelalterliche Kriegsgeschichte
als Kulturgeschichte“, FS 2008
Dr. phil Michael Jucker

Fehdeführung im Mittelalter

Eingereicht am: 30.10.2008

Bei: Dr. Michael Jucker

| | |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 Einleitung | 1 |
| 2 Das Rechtsinstitut der Fehde | 2 |
| 2.1 Definition und Charakteristika der Fehde..... | 3 |
| 2.2 Ablauf einer Fehde..... | 4 |
| 2.2.1 Das Ausstossen von Drohungen | 5 |
| 2.2.2 Die Fehdeerklärung | 5 |
| 2.2.3 Fehdehandlungen | 6 |
| 2.3 Die „gütliche Einigung“ | 9 |
| 3 Abgrenzung der Fehde zum Raubrittertum | 11 |
| 4 Fehde = Krieg? | 12 |
| 5 Betroffene von Fehden | 14 |
| 5.1 Fehdeführer und Fehdehelfer..... | 14 |
| 5.2 Opfer von Fehden | 16 |
| 5.3 Unterschiede bei Fehden des Adels und der Bauern | 17 |
| 6 Fehdebrief des Welti von Abtwil | 19 |
| 6.1 Entstehung des Absagebriefs..... | 20 |
| 6.2 Analyse des Absagebriefes | 21 |
| 7 Das Verhältnis der Fehde zum Rechtsweg | 22 |
| 7.1 Andere Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung | 22 |
| 8 Eindämmung der Fehde durch Gottes- und Landfrieden | 24 |
| 9 Schlussbetrachtung | 25 |
| 10 Quellen- und Literaturverzeichnis | 28 |
| 11 Anhang | 30 |

1 Einleitung*

Die Einführung des Schweizerischen StGB, welches 1937 verabschiedet wurde, setzte dem „Kantönligeist“ auf der Ebene der Verbrechensbekämpfung ein Ende. Bis anhin kannten alle Kantone ihre eigenen Strafgesetzbücher, was zu einer Vielfalt an Strafen und Massnahmen führte. Die Nachteile der dezentralisierten Organisation des Strafrechts sind mannigfach: Die Verfolgung eines Täters über die Kantonsgrenzen hinaus gestaltete sich äusserst schwierig. Zudem konnte sich ein Einwohner nicht auf sein Rechtsempfinden verlassen, wenn er sich in einem anderen Kanton aufhielt oder den Wohnsitz wechselte. Dennoch stellten die Gesetzbücher einen immensen Fortschritt in der Geschichte des Strafrechts dar. Erst im Jahre 1848 wurden in der Schweiz Todesstrafen verboten; körperliche Strafen blieben bis 1874 rechtmässig.¹ STRATENWERTH sieht erst in diesen beiden Neuerungen die endgültige Beseitigung des mittelalterlichen Strafsystems.²

Die aus heutiger Sicht brutalen und unmenschlichen Strafen des Mittelalters weisen für den Laien auf ein strenges Strafsystem hin, vor dem der Bürger sich fürchtete. Viele historische Spielfilme bestätigen dieses Bild der mittelalterlichen Justiz. Allerdings trägt dieser Blick auf die mittelalterliche Verbrechensbekämpfung:

Die Konflikte wurden selten auf der „Staatsebene“, umso öfter aber auf privater Ebene gelöst. Auch der König im 10. und 11. Jahrhundert hatte in diesem Zusammenhang keinen Sonderstatus inne.³ Die Verfolgung von Straftätern durch die Obrigkeit gestaltete sich schwierig, viele Verbrechen und Vergehen blieben ungeahndet. Ritter und Bürger bedienten sich daher einem traditionellen Rechtsmittel der Selbstjustiz: Der Wiederherstellung eines Rechts mit Hilfe der Fehde.

Dass die Fehde kein willkürliches Druckmittel war, beweisen Fehderegeln, die bei einer rechtmässigen Fehde eingehalten werden mussten. Unrechte Fehden wurden von der Obrigkeit geahndet und waren in der Bevölkerung verpönt. Führte zum Beispiel ein Bürger offensichtlich zu Unrecht eine Fehde, musste er nicht nur mit einer Bestrafung durch die Obrigkeit rechnen, er riskierte zudem, seine Ehre zu verlieren. Letzteres konnte für einen angesehenen Mann gravierende Folgen haben. Das Element der *unrechten* Fehde spielt vor allem im Raub-

* Falls nicht anders angegeben, folgt jedem Abschnitt eine Fussnote, in welcher die Quelle des im besagten Abschnitts verwendeten Materials angegeben wird. Ansonsten wird die Quelle direkt dem entsprechenden Satz angefügt.

¹ STRATENWERTH GÜNTER: Schweizerisches Strafgesetzbuch – Allgemeiner Teil I: Die Straftat, S.28 f.

² ebd., S.19 f.

³ ALTHOFF GERD: Spielregeln der Politik im Mittelalter – Kommunikation in Frieden und Fehde, S. 53.

rittertum eine entscheidende Rolle. Eine klare Trennlinie zwischen Befehder und Raubritter zu ziehen gestaltet sich sehr schwierig.

In dieser Arbeit soll nun das Phänomen der Fehde beleuchtet werden. Dazu werden zuerst die Charakteristika der Fehde behandelt, damit ein Rahmen um die Fehde gezogen werden kann (2). Danach soll der Unterschied zwischen rechtmässiger und unrechtmässiger Fehde aufgezeigt werden. Durch Abgrenzungskriterien wird gezeigt, was die Fehde vom Raubrittertum unterscheidet und wo sich Schwierigkeiten bei der Abgrenzung ergeben (3). Das Folgende Kapitel (4) wird der viel diskutierten Frage gewidmet, ob die Begriffe Krieg und Fehde sich decken. Dazu habe ich eine These aufgestellt, anhand derer Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Fehde und Krieg geprüft werden. Des Weiteren widme ich mich den Akteuren in Fehden (5). Dabei interessiert, wer befehdet wurde, aber auch, wer Fehden betreiben durfte. In der älteren Forschung ist man sich einig, dass nur Ritter das aktive Fehderecht innehatten. Dem widerspricht die neuere Forschung. Diese hat besonders mit REINLE auf dem Gebiet der Bauernfehden die älteren Ansichten revidiert. Neben der Fehde gab es weitere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung (7). Allgemein anerkannt waren beispielsweise die Vermittler. Ebenso konnte aber auch der Rechtsweg eingeschlagen und das Recht vor Gericht gesucht werden. Das letzte Kapitel (8) beschäftigt sich mit der allmählichen Zurückdrängung der Fehde. Bereits im Hochmittelalter versuchten Kirche und weltliche Obrigkeit durch die Schaffung von Gottes- und später Landfrieden, der Fehde entgegenzuwirken. Zu gross waren die Folgen, die eine Fehde für Bauern, Bürger und Städte haben konnte. Daher begann man, diesem Mittel der Selbstjustiz entgegenzutreten. Ich schliesse diese Arbeit mit einer Schlussbetrachtung (9).

2 Das Rechtsinstitut der Fehde

Wie bereits angetönt, ist die (rechte) Fehde im Mittelalter ein anerkanntes Rechtsmittel, um eine Rechtsverweigerung oder Rechtsbeschränkung wieder herzustellen.⁴ Sie unterlag klaren Regeln, welche die Fehdehandlung in einem gewissen Rahmen halten konnten.⁵ In diesem Kapitel soll auf die Fehde als Rechtsinstitut eingegangen werden. Zudem soll ein Rahmen um die Fehde gesteckt werden, der die Abgrenzung zwischen Fehde und Raubrittertum im nächsten Kapitel vereinfacht.

⁴ FEHN-CLAUS JANINE: Erste Ansätze einer Typologie der Fehdegründe, in: Der Krieg im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit: Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Rech, S. 93.

⁵ WIDMER ANDREAS: „daz ein buob die eidgenossen angreif“ – Eine Untersuchung zu Fehdewesen und Raubrittertum am Beispiel der Gruber-Fehde (1390-1430), S. 105.

2.1 Definition und Charakteristika der Fehde

„ ...Unter Fehde [kann] man jede Art der gewaltsamen Selbsthilfe verstehen, mithin jede Form von eigenmächtiger Gewalt, die im Falle einer Rechtsverletzung von der verletzten Seite angewendet wird, um eine Wiederherstellung des Rechts durch Vergeltung, Genugtuung oder Sühne zu erreichen.“⁶

Diese, meiner Meinung nach sehr klare und umfassende Definition der Fehde zeigt die Hauptpunkte einer Fehde auf: Entscheidend ist zuerst, dass die Fehde ein Mittel der Selbstjustiz ist. Nur der Einzelne greift zum Mittel der Fehde, niemals aber die Obrigkeit. Wie wir später sehen werden, ist die Fehde kein Privileg des Adels, REINLE hat in ihrer umfassenden Arbeit über Bauernfehden anschaulich über Fehden Nichtadliger geschrieben. Das Rechtsinstitut ist also Stände übergreifend.⁷

Fehde bei Adligen wie bei Bauern bedeutet „Feindschaft“ und wird als Gegensatz zu „Friede“ verwendet. Wie nah sich die Bezeichnungen Feindschaft und Fehde stehen zeigt auch, dass sie austauschbar sind. Des Öfteren wird in mittelalterlichen Quellen von „veintschaft“ gesprochen.⁸

Selbstjustiz setzt voraus, dass es auf „staatlicher Ebene“ kein oder kein gefestigtes Gewaltmonopol gibt. Es ist zu erwarten, dass Verletzte nur dann eine strafrechtliche Angelegenheit selbst in die Hand nehmen, wenn die Obrigkeit nicht in der Lage war, sich der Rechtsverletzung anzunehmen und zu einem, für die Betroffenen befriedigenden, Urteil zu gelangen.⁹ Ein entscheidender Unterschied der Fehde zu einem Gerichtsgang liegt auch darin, dass diejenige Person, die zur Fehde aufruft, in ihren Rechten oder in ihrer Ehre verletzt sein muss.¹⁰ Das Gericht hingegen kann grundsätzlich immer angerufen werden.¹¹ Folglich kann erst von einer Fehde gesprochen werden, wenn der Verletzte den Täter durch irgendeine Handlung schädigt. Dabei muss sich der Verletzte bewusst sein, dass er mit den folgenden Handlungen sein Recht

⁶ WADLE ELMAR: Zur Delegitimierung der Fehde durch die mittelalterliche Friedensbewegung, in: Der Krieg im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit: Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Recht, S. 74; vgl. auch: FEHN-CLAUS, S. 100.

⁷ historisches Lexikon der Schweiz (nachfolgend hls): <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8606.php>> (eingesehen am 27.8.2008)

⁸ BRUNNER OTTO: Land und Herrschaft – Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, S. 36 ff

⁹ WIDMER, S. 105

¹⁰ ebd., S. 110

¹¹ Mehr zum Rechtsweg in Kapitel 7.

wiederherstellen will. Reine Rachedgedanken genügen nicht als Grund für eine rechte Fehde, hingegen wird Feindschaft als zureichend empfunden. Fehde ist aber kein Mittel, das der Geschädigte frei wählen konnte; jeder frei geborene Mann war zur Fehde verpflichtet, wenn Gut oder Ehre seiner Familie verletzt worden waren.¹² Wurde dieser nicht tätig, standen sowohl seine Ehre wie auch die seiner Familie auf dem Spiel.

Grundsätzlich kennt man zwei Arten der Fehde: die Ritterfehde und die Totschlagsfehde¹³. Die Totschlagsfehde hat ihren Ursprung in der germanischen Fehde.¹⁴ Sie kann in allen Bevölkerungsschichten geführt werden. Anlass zur dieser Fehde muss allerdings ein schwerwiegendes Delikt, wie eine Tötung, sein.¹⁵ Über die Entwicklung der Ritterfehde ist man sich uneins.¹⁶

2.2 Ablauf einer Fehde

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, folgt die Fehde einigen Regeln, die strikte eingehalten werden müssen, damit die Fehde gesellschaftlich akzeptiert wird.¹⁷ Dieser ritualisierte Ablauf wird hier dargestellt.

Zu einer Fehde gehört zunächst eine vorhergehende Verletzung von Rechten oder eine Ehrverletzung.¹⁸ Die häufigsten Fehdegründe waren materiellrechtlicher Natur: Dazu gehörten zum Beispiel finanzielle Forderungen, Besitz- und Erbschaftsansprüche.¹⁹ Viele Befehder bezogen sich allerdings auf den Fehdegrund der Helferschaft:²⁰ Es reichte als Fehdegrund aus, wenn ein „Hauptmann“ seinem Gegner die Fehde ansagte und nun andere Fehdelustige es diesem gleichtaten und als seine Helfer nun ebenfalls Fehde führten.

Die Ehre spielte im Mittelalter eine grosse Rolle. Wessen Ehre verletzt war, verlor an Kreditwürdigkeit und Vertrauen. Allerdings war eine Ehrverletzung als Fehdegrund zu vage. Vielmehr wurde eine Ehrverletzung zusätzlich zu einer Rechtsverletzung als Fehdegrund genannt.²¹ REINLE konstatiert, dass einer Fehde typischerweise ein Streit zugrunde liegt, der für

¹² BOOKMANN A.: Fehde/ Fehdewesen, Eintrag im Lexikon des Mittelalters, Band IV, S. 331ff.

¹³ Dazu mehr in Kapitel 5.3

¹⁴ hls: <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8606.php>> (eingesehen am 27.8.2008)

¹⁵ BRUNNER, S. 19

¹⁶ WIDMER, S. 101;

¹⁷ REINLE CHRISTINE: Bauernfehden – Studien zur Fehdeführung Nichtadliger im spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reich, besonders in den bayrischen Herzogtümer, S. 245 f.

¹⁸ BRUNNER, S. 42

¹⁹ VOGEL THOMAS: Fehderecht und Fehdepraxis im Spätmittelalter am Beispiel der Reichsstadt Nürnberg (1404-1438), S. 143

²⁰ ebd., S. 137

²¹ FEHN-CLAUS, S. 127

den Befehder zu einem annehmbaren Resultat geführt hatte.²² Ich stimme in diesem Punkt mit REINLE überein: Beispielsweise wird eine Ehrverletzung wohl meistens im Streit ausgesprochen. Ebenfalls kann man annehmen, dass jemand, der in seinem Recht verletzt wurde, mit der Ausgangslage vor Fehdebeginn nicht zufrieden war, was man ebenfalls als Beginn eines Streits deuten kann. REINLE sieht im Beginn der Fehde den Endpunkt einer Eskalation des Streits. Diese Eskalation gliedert sie in verschiedene Stufen. Bei meinen Ausführungen folge ich REINLES Schema:

2.2.1 Das Ausstossen von Drohungen

Die erste Phase der Fehde beginnt mit dem Ausstossen von Drohungen. Der Befehder droht dem Befehdeten mit Gewaltakten gegen sein Eigentum oder gegen sein Leben. Es ist teilweise schwierig, zu unterscheiden ob es sich nur um Drohungen (wie: wenn du nicht ..., brenne ich dein Haus nieder...) oder gar um Nötigung handelt. Letztere gilt bereits als Fehdehandlung.²³ Mit einer Drohung wollte der Befehder erreichen, dass sein Gegner die Rechtsposition des Befehders anerkannte, sprich: Der Befehdete sollte das verletzte Recht aus eigenem Antrieb wiederherstellen.

2.2.2 Die Fehdeerklärung

Ging der Befehdete nicht auf eine Drohung ein, folgte die Fehdeerklärung oder Absage. Darin erklärt der Befehder seinem Gegner die Fehde. Zudem wird in der Fehdeerklärung eine Frist von meistens 3 Tagen genannt, nach der mit Fehdehandlungen zu rechnen ist.²⁴ Mit der Absage erklärt der Befehder, dass er im Recht handle.²⁵ Die Absage wurde meist schriftlich, zum Teil aber auch mündlich überbracht. Auch symbolische Absagen sind belegt. Dazu gehört zum Beispiel das Anbringen blutiger Messer am Haus des Befehdeten.²⁶ Erst die Absage macht eine Fehde zu einem Instrument des Rechts. Fehlte die Absage oder wurde die Minimalfrist von drei Tagen nicht eingehalten, war eine Fehde unrecht und die folgenden Fehdehandlungen somit „Straftaten“. Man darf aber annehmen, dass einige Befehder die Schonfrist von drei Tagen und sogar den Absagebrief geschickt umgingen. So konnte es vorkommen, dass die Fehdeerklärung vordatiert wurde, der Bote mit dem Brief erst nach einiger Zeit beim

²² REINLE, S. 245 f.

²³ ebd., S. 247 ff.

²⁴ WIDMER, S. 116; vgl. auch VOGEL, S. 179

²⁵ BRUNNER, S. 74

²⁶ REINLE, S. 252 f.

Befehdeten eintraf, usw.²⁷ Die Befehder bewiesen grossen Einfallsreichtum, um den Vorteil des Überraschungsmoments nutzen zu können. Besonders für Raubritter waren diese Tricks wichtig, denn auf diese Weise konnten sie ihr ahnungsloses Opfer leicht schädigen.

Anders als REINLE aberkennt BRUNNER Bauern das Recht einer Absage. Da die „richtige Fehde“ Rittern vorbehalten war, könnten Bauern nur Totschlagsfehde üben. Diese bedarf grundsätzlich keiner Absage.²⁸

Die Absage ist Grundsätzlich in vier Teile gegliedert. Im ersten Teil erklärte der Befehder seinem Gegner die Fehde. Dies wurde oft anhand einer Formel getan. Danach folgte die Nennung des Fehdegrundes. Dem fügte der Befehder die „Bewahrungsformel“ an. Durch diese Formel bewahrte der Befehder auch bei den folgenden Gewaltanwendungen die Ehre. In den Absagebriefen von Rittern findet sich oft die so genannte *Corroboratio*, die Besiegelung des Fehdebriefes. Zum Schluss wurde der Fehdebrief datiert.²⁹

2.2.3 Fehdehandlungen³⁰

Nachdem die Frist von drei Tagen nach Zustellung des Fehdebriefes abgelaufen war und sich der Befehdete nicht zu Verhandlungen einliess, begannen die Fehdehandlungen. Das Ziel dieser lag darin, die Ressourcen des Gegners zu Vermindern oder zu Vernichten. Die häufigste Fehdehandlung im Mittelalter war die Brandstiftung.³¹ Dieses Mittel war zum einen äusserst effizient, da die Häuser der Bauern aus Holz waren und somit schnell abbrannten, zum anderen war es die leichteste und ungefährlichste Handlung für den Befehder selbst. Dieser konnte sich nachts zum Haus des Gegners schleichen, dieses anzünden und wieder im Schutz der Dunkelheit flüchten. In der mittelalterlichen Bevölkerung löste das Wort Brandstiftung Angst aus, denn die Hausbewohner waren den Flammen hilflos ausgeliefert. In dem an das Haus angrenzenden Stall wurden oft trockenes Viehfutter und Heu gelagert. Dieses Material brannte extrem schnell. Man kann in den meisten Fällen Brandstiftung mit Existenzzerstörung

²⁷ SIEBER-LEHMANN CLAUDIUS: Materialien zur Vorlesung „Europa im Spätmittelalter“, an der Universität Luzern im Sommersemester 2007, Vorlesung vom 6.Mai

²⁸ BRUNNER S. 19 u. S. 74, REINLE S. 252 f.

²⁹ VOGEL, S. 181-189

³⁰ In diesem Kapitel beschreibe ich vorwiegend Fehdehandlungen gegen Bauern. Dies liegt daran, dass Bauern ein beliebtes Opfer auch bei Adelsfehden waren, denn Das Haus eines Bauern zu zerstören war wesentlich einfacher, als gegen den gegnerischen Ritter in dessen Burg vorzugehen. Dass vor allem die Landbevölkerung unter den Fehden litt, zeigt auch die Gottesfriedensbewegung sowie die Schaffung der Landfrieden, die neben Händlern etc. vor allem Bauern und deren Eigentum schützen.

³¹ REINLE, S. 257 f.

gleichsetzten.³² Es erstaunt nicht, dass Brandstiftung eine der ersten Fehdehandlungen war, die man in den Landesfrieden³³ verbot.³⁴

Unter Raub versteht man im Mittelalter wie auch heute die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache durch Gewaltanwendung.

Zum Raub innerhalb der Fehde gehörten vor allem Plünderungen von Häusern. In dieser Form meist in Verbindung mit nachfolgender Brandstiftung. Plünderte ein Befehder bei einem Bauern, so trieb er oftmals auch dessen Vieh weg oder nahm es mit in die eigenen Ställe.³⁵ Letzteres wird wohl häufiger der Fall gewesen sein.

Bei Plünderungen von Häusern beschränkte man sich aber nicht nur auf die Wegnahme von Vieh. Auch Getreide, Lebensmittel wie Fleisch, Käse und Schmalz wurden mitgenommen. Plünderungen im Zusammenhang mit „Raub und Brand“ spielen vor allem auch in grossen Fehden eine wichtige Rolle. Fehden mit vielen Fehdehelfern und Söldnern kosteten den Fehdeführer Geld. Dieses konnte er durch Raub wieder gewinnen und damit die Söldner auszahlen.³⁶ Daneben kennt man aber auch den Strassenraub („Überfälle“). Diesem wird schon früh mit der Gottesfriedensbewegung³⁷ entgegengewirkt.³⁸ Trotzdem erfreute sich der Raub (auch Menschenraub) grosser Beliebtheit bei Adels- wie auch Bauernfehden.

Die Tötung als Handlung innerhalb der Totschlagsfehde gehört zu der Blutrache. In der ritterlichen Fehde wird die Tötung des Gegners gemieden. Wenn jemand getötet wurde, dann meist aus Notwehr oder fahrlässig. Zu solchen Tötungen kam es meist nur in einer Kampfhandlung.³⁹ Im Adel galt Totschlag dann auch als „*grobe Verletzung gegen den Kommet*“.⁴⁰ Hingegen finden sich schwere Körperverletzung und Mord in Bauernfehden. Neben Verletzungen an Menschen kam es teilweise zu Sachbeschädigungen an Vieh.⁴¹ Vermutlich wurden mit solchen Handlungen ähnliche Ziele verfolgt wie mit dem Niederbrennen von Häusern. Tötete der Befehder eine Kuh des gegnerischen Bauern, entzog er diesem unter Umständen seine Existenzgrundlage, da viele Bauern im Mittelalter und zum Teil auch in der frühen Neuzeit lediglich über eine oder zwei Kühe vermochten.

³² ebd., S. 258 f.

³³ siehe Kapitel 7.2: Landfrieden

³⁴ REINLE, S. 260

³⁵ ebd., S. 262

³⁶ BRUNNER, S. 102 f.

³⁷ siehe Kapitel 7.1 Gottesfrieden

³⁸ WIDMER, S. 102 f.

³⁹ BRUNNER, S. 78; ebenso REINLE, S. 263

⁴⁰ REINLE, S. 263f.

⁴¹ ebd., S. 262; S. 270 f.; vgl. BRUNNER, S. 78 f.

REINLE sieht in der Fehde ein Instrument, mit dem der Gegner geschwächt werden kann. Sie stellt vor allem die Zerstörung von Ressourcen ins Zentrum der Fehde. Dem widerspricht WIDMER, welchem auch ich mich anschliesse: Wann immer möglich versuchte der Befehder einen Profit aus seiner Zerstörungshandlung zu ziehen. Eine reine Zerstörung zeugte zwar von Rache und konnte dazu führen, dass sich der Gegner auf Verhandlungen einliess oder des anderen Recht anerkannte. Tat er dies aber nicht, nützten dem Befehder seine Fehdehandlungen nicht viel. Hatte sein Gegner ihm beispielsweise eine Kuh getötet, änderte es nichts an der Rechtslage des Geschädigten, wenn er dasselbe tat. Vielmehr konnte er die ursprüngliche Rechtslage wiederherstellen, wenn er seinem Gegner nun Vieh oder ähnliches raubte.⁴² WIDMER konstatiert, dass man wann immer möglich auch die Brandschatzung der Brandstiftung vorschob, das heisst, man steckte das Haus erst in Brand, wenn es ausgeraubt war.⁴³ Dieser Aussage schliesse ich mich nur bedingt an. Ich stelle mir vor, dass bei einer Plünderung die Gegenwehr der Hausbewohner sehr gross gewesen sein muss. Wollte der Befehder ein Haus plündern, musste er damit rechnen, dass die ganze Familie des Bauern und allfällige Tagelöhner diesen bei der Abwehr des Eindringlings unterstützten. Der Befehder brauchte folglich mehrere Helfer, die zum einen die Hausbewohner in Schach hielten und zum andern das Haus plündern konnten. Ich stütze mich auf REINLES Forschungsergebnisse, die belegen, dass es auch im Zusammenhang mit Bauernfehden nur selten zu schweren Körperverletzungen oder gar Tötungen kam. Die vorangehenden Ausgührungen lassen folgenden Thesen zu:

Plünderungen von Häusern waren nicht die Norm. Der Befehder wollte sich zwar am Eigentum des Gegners bereichern, doch ein Einbruch war aus den oben genannten Gründen zu riskant. Seine Beute fand der Befehder daher in weidendem Vieh, welches ohne grosse Mühe geraubt werden konnte. Ansonsten wurden Überfälle ausserhalb des Hauses vorgezogen.

Man kann meiner Meinung nach bejahen, dass ein Befehder es vorzog, Vieh von der Weide zu „entführen“, anstatt sich in das Haus seines Gegners zu wagen. Vermutlich liessen sich in den Bauernhäusern keine wertvollen Gegenstände finden. Im Gegenteil dazu war Vieh von grossem Nutzen auch für den Befehder. Allerdings bezweifle ich, dass man von Plünderungen absah. WIDMER und REINLE führen „Raub und Brand“ als wichtiges Fehdemittel, BRUNNER

⁴² vgl.: WIDMER, S. 106

⁴³ WIDMER, S. 106

gar als Hauptfehdehandlung an.⁴⁴ Folglich spielte die Brandschatzung im Mittelalter als Fehdehandlung eine grosse Rolle. Somit kann diese These nicht bejaht werden.

Der Befehder überfällt das Haus des Gegners nur, wenn er weiss, dass ihm und seinen Helfern keine Gefahr droht. Er will einem bewaffneten Konflikt wann immer möglich ausweichen. Somit wartet er einen Zeitpunkt ab, in dem alle oder zumindest ein Grossteil der Bewohner das Haus verlassen haben. Erst dann plündern der Befehder und die Fehdehelfer das Haus.

Es stellt sich vorerst die Frage, zu welchem Zeitpunkt dem Befehder und seinen Helfern keine Gefahr drohte. Dies war vermutlich dann der Fall, wenn das Haus leer stand. Dies dürfte öfters vorgekommen sein, da die Bauern den grössten Teil ihrer Arbeit auf den Feldern verrichteten. Auch an Sonntagen dürften die Häuser verlassen gewesen sein, wenn im Allgemeinen die Messe besucht wurde. Bereits die Gottesfriedensbewegungen waren bestrebt, Gewaltakte, besonders solche an religiösen Feiertagen, zu unterbinden. Solche Verbote hatten jedoch nur wenig Erfolg.⁴⁵ Dies liegt daran, dass die Kirche zwar Strafen wie Exkommunikation oder Exilierung aussprechen konnte, die Durchsetzung dieser sich aber schwierig gestaltete.⁴⁶ Diese These kann meiner Meinung nach bejaht werden.

Zu Raub gehört nicht nur das Plündern von Häusern und die Wegnahme von Vieh. Ebenso bekannt ist der Strassenraub. Dieser ist allerdings eher ein Attribut des Raubrittertums und wird dort behandelt.

2.3 Die „gütliche Einigung“

Wie man sich gut vorstellen kann, richteten Fehdehandlungen, wie die oben beschriebenen, grossen Schaden an. Je weniger vermögend der Befehdete war, desto schneller lenkte er daher meistens auch ein. Einem Bauer war die Existenzgrundlage schnell entzogen, das Rauben seines Viehs reichte beispielsweise aus.

Wollten die beiden Parteien ihren Konflikt beilegen, beschlossen sie einen Stillstand, der oft „Friede“ genannt wird. Mit diesem Frieden werden die Fehdehandlungen eingestellt und die Parteien verhandeln miteinander oder lassen ein Schiedsgericht entscheiden.⁴⁷ Wichtig dabei

⁴⁴ ebd., S. 101 f.; REINLE, S. 255; BRUNNER, S. 77 f.

⁴⁵ VOGEL, S. 37

⁴⁶ WADLE, S. 81

⁴⁷ BRUNNER, S. 105 f.

ist, dass der „*friden*“ nie von Dritten diktiert wurde, sondern auf den Konsens der Gegner zurückgeht. Einigten sich die Parteien zu einem Waffenstillstand, wurde oft ein „*fridbrief*“ verfasst, im welchem Datum und Zeit des folgenden Waffenstillstandes festgehalten wurden.⁴⁸ Der Waffenstillstand ist nicht gleichbedeutend mit Beilegung der Feindschaft. Vielmehr musste er dieser vorangehen. Der endgültige Friedensschluss ist die „*Sühne*“. Die Parteien verhandelten die Streitpunkte selber oder übertrugen sie einem Schiedsgericht.⁴⁹ Oftmals wurden auch Dritte als Vermittler hinzugezogen. Diese Vermittler agierten sowohl als eine Art „neutrale Meldegänger“ zwischen den Parteien, wie auch aktiv als Streitschlichter. Sie konnten sogar in gegenseitigem Einvernehmen der Streitparteien einen unparteiischen Entscheid in der Streitsache fällen. Im Gegensatz zu den Schiedsgerichten war diese Art des Vermittelns aber verboten, da als Vermittler keine Amtspersonen agierten. Dennoch spielten diese Vermittler eine wichtige Rolle in der Regulierung der Fehdehandlungen.⁵⁰

Ich vermute, dass diese Art der Mediation deshalb beliebt war, weil die Parteien den Vermittler selber wählen konnten und so nicht an die Entscheide der Obrigkeit gebunden waren. Vermutlich wurde als Mediator eine Person gewählt, die von beiden Parteien angesehen war und als gerecht galt. Somit konnten beide Parteien mit einer „fairen“ Vermittlung rechnen. Mediatoren waren oftmals in der Gesellschaft hochgestellte Personen. Bei Sühneverfahren im Hochadel wurde nicht selten sogar der König eingeschaltet.⁵¹

Es stellt sich somit die Frage, weshalb dieses private Vermitteln von der Obrigkeit verboten wurde, obwohl es gute Dienste leistete. Der Grund liegt darin, dass die Obrigkeit Fehdeführung delegitimieren und unterbinden wollte. Duldete man die privaten Mediatoren, signalisierte man, dass die Fehde als Rechtsinstitut ebenfalls geduldet wurde. Das Fehdewesen konnte folglich nur eingeschränkt werden, indem man auch das private Vermitteln unter Strafe stellte.⁵²

Nicht selten kam es gar nie zu Fehdehandlungen. Die Androhung von Fehde mit einer Absage führte in vielen Fällen zu Verhandlungen zwischen den Gegnern und zu Sühne, bevor Vergeltung geübt wurde. Daraus lässt sich schliessen, dass der Befehdete mit grossem Schaden zu rechnen hatte, falls er befehdet wurde. Man zog es daher teilweise vor, schon vor Beginn der Fehde auf den Gegner zuzugehen und zu verhandeln.

⁴⁸ VOGEL, S. 230 ff.

⁴⁹ BRUNNER, S. 105; dazu mehr in Kapitel 6.1

⁵⁰ REINLE, S. 292 f.

⁵¹ ALTHOFF, S. 100 f.

⁵² REINLE, S. 293

3 Abgrenzung der Fehde zum Raubrittertum

Der Begriff „*Raurittertum*“ ist im Bezug auf das Mittelalter in der Vorstellung vieler Zeitgenossen präsent. Vor allem die Filmindustrie zeichnet diesbezüglich ein einseitiges Bild der Rechtssituation im Mittelalter: „Ritter“ bekämpfen sich gegenseitig ohne Rücksicht auf Verluste. Zu Schaden durch die blutrünstigen Angriffe kommt die Landbevölkerung.

In die Wirklichkeit des Mittelalters übertragen lässt sich dieses Szenario natürlich nicht. Wie wir bereits gesehen haben, war die Fehde ein Rechtsinstitut, welches an strikte Regeln gebunden war. Dennoch ist das oben gezeichnete Bild nicht falsch. Auch das so genannte Raubrittertum gab es im Mittelalter:

Der Begriff des Raubritters wurde erstmals Ende 18. Jahrhundert benutzt.⁵³ Vielfach wurde in der früheren Geschichtsforschung fälschlicherweise der Raubritter mit dem Befehder gleichgesetzt. Man stützte sich oft auf die Nennungen von „*Raub*“ und „*Raub und Brand*“ in mittelalterlichen Quellen.⁵⁴ Wie wir aber bereits gesehen haben, konnten „*Raub und Brand*“ im Rahmen legitimer Fehdeführung verübt werden. Ebenfalls leuchtet es ein, dass manch ein Befehdeter seinen Gegner beschuldigte, zu Unrecht „*zu rauben und zu brennen*“.⁵⁵ Er konnte auf diese Weise den Anschein wecken, „unschuldig“ angegriffen worden zu sein.

Es stellt sich also die Frage, was einen Raubritter von einem Befehder unterscheidet. Die Trennung ist in der Theorie relativ einfach zu umschreiben: Ein Raub, welcher nicht innerhalb einer rechtmässigen Fehde verübt wird, kann als Tat eines Raubritters bezeichnet werden.⁵⁶ Umso schwieriger ist die Abgrenzung zwischen Fehde und Raubrittertum in der Realität. Wie bereits erwähnt, ist die Beschuldigung, eine Fehde sei unrecht, keine Seltenheit. Umgekehrt können sich „echte“ Raubritter den Vorwand einer Fehde zunutze machen: So legitimiert ein Fehdegrund zur Fehde, wie wir bereits gesehen haben. Doch auch dieser kann bei nicht Vorhandensein mit ein wenig Fantasie gefunden werden, wie ein Beispiel von KAUFMANN zeigt:

„Wenn ein Raubunternehmer wie zum Beispiel Götz von Berlichingen den Plan gefasst hatte, die Reichstadt Nürnberg zu befehden, dann musste ein Fehdegrund eben gefunden werden. [...] Seine Fehde gegen Nürnberg stützte Götz unter anderem darauf, dass einem Diener des Marktgrafen von Ansbach [...] von der Reichsstadt Unrecht zugefügt worden sei. Dass der Betroffene sich gegen die ungebetene Hilfe wehrte und sich der

⁵³ Vorlesung von SIEBER-LEHMANN

⁵⁴ BRUNNER, S. 5 f.

⁵⁵ WIDMER, S. 18 f.

⁵⁶ ebd., S. 25; ANDERMANN, S. 46

*Stadt gegenüber von der Fehde Götz von Berlichingen nachdrücklich distanzierte, störte den Ritter wenig.*⁵⁷

BRUNNER spricht im Bezug auf solche vorgeschobenen Fehdegründen auch von „*erworbenen Fehdegründen*“. Er sieht darin eine Wurzel des aufkommenden Fehdeadels im Mittelalter.⁵⁸

Vor allem im Bezug auf Raubritter stellt sich die Frage, ob vordatierte Absagebriefe und solche, die absichtlich nie beim Befehdeten ankamen, zu einer unrechten Fehde führen. Absagebriefe mit solchen Mängeln verfolgen bekanntlich gerade das Ziel, das Überraschungsmoment zu nutzen, um den unvorbereiteten Gegner auszurauben. In der Theorie kann man sicher bejahen, dass die folgende Fehde nun unrecht war. Aber wie sollte die Obrigkeit oder ein Schiedsgericht einem Befehder nachweisen, dass der besagte Brief seinen Empfänger absichtlich nicht erreichte?⁵⁹

Raubritter bevorzugten im Allgemeinen den „*Strassenraub*“, da dieser grösseren Profit versprach als der gewöhnliche Raub (in Verbindung mit „*Raub und Brand*“). Bei dieser Form des Raubes passten sie Reisenden und Händlern ab, die sie dann bestahlen. Oft wurden auf diese Art Pferde (teilweise samt Fuhrwerk) gestohlen. Die Reisenden mussten Geld und zum Teil auch Kleider hergeben.⁶⁰ Der „*Strassenraub*“ war der Obrigkeit ein Dorn im Auge, da Reisende oft unter dem Schutz der Städte oder Fürsten standen.⁶¹ Griff nun ein Raubritter einen Handelszug an, war die Stadt für die Rechtswiederherstellung verantwortlich.⁶² Es erstaunt nicht, dass in den Gottes- und Landfrieden Händler und Reisende besonderen Schutz erfahren würden.⁶³

4 Fehde = Krieg?

„Von aussen betrachtet unterscheiden sich Krieg und Fehde darin, dass eine Fehde rechtens sein muss, ansonsten kann von Raubrittertum gesprochen werden. Um Krieg

⁵⁷ KAUFMANN MANFRED: Fehde und Rechtshilfe – Die Verträge brandenburgischer Landesfürsten zur Bekämpfung des Raubrittertums im 15. und 16. Jahrhundert, S. 16 f.; ein weiteres Beispiel für erworbene Fehdegründe des Götz von Berlichingen in: BRUNNER: S.58, Fussnote 1

⁵⁸ BRUNNER, S. 58; Diskussionen über die Gründe des blühenden Fehdeadels würden den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Manche Autoren machen dafür die Feudalkrise verantwortlich; vgl. auch MAROLF THOMAS: „Er was allenthalb im spil“ – Hans von Rechenberg, das Fehdeunternehmen und der Alte Zürichkrieg, S. 35 ff.

⁵⁹ vgl.: KAUFMANN, S. 18 f.

⁶⁰ ANDERMANN, S. 109, S. 117

⁶¹ VOGEL, S. 211

⁶² ANDERMANN, S. 118

⁶³ mehr dazu in Kapitel 8.

zu führen wird dagegen kein besonderer Grund benötigt. Krieg kann zwar zur Wiederherstellung eines Rechtszustandes dienen, gleichwohl ist er aber auch ein Instrument zur Ausdehnung der eigenen Macht. Von innen allerdings lässt sich kein Unterschied zwischen Krieg und Fehde finden. Für die betroffenen Personen, wie Landbevölkerung, ist keine Divergenz zwischen Krieg und Fehde erkennbar.“

Dies ist meine These, die ich zu Beginn der Besprechung von Krieg und Fehde aufwerfen möchte. Sie soll in der Folge geprüft werden:

In der Grundsatzfrage, ob eine Fehde als Untergruppe eines Krieges angesehen werden kann, sind sich die Lehrmeinungen uneins. REINLE grenzt klar ab zwischen Fehden von Bürgern und Bauern und solchen des Adels, da nur Adelsfehden in ihrem Umfang als Kriege angesehen werden können. Dennoch bejaht sie die enge Verbindung zwischen Fehde und Krieg.⁶⁴ Auch WADLE vertritt die Meinung, dass Fehden wohl als kleine Kriege bezeichnet werden können.⁶⁵ Geht man allerdings von WADLES Definition einer Fehde aus, sticht eine Ungeheimtheit ins Auge. WADLE stellt klar, dass die (rechte) Fehde immer nur eine Wiederherstellung eines Rechtszustandes zum Ziel hat.⁶⁶ An dieser Stelle ist entscheidend, dass der Ansage einer Fehde eine Rechtsverletzung vorausgegangen sein muss.⁶⁷ Einem Krieg konnte (musste aber nicht) eine Verletzung des Rechts vorangehen. Kriege konnten aber auch der Erweiterung des eigenen Territoriums dienen. Sollte man ein solches Vorgehen nun analog zu den Fehdebezeichnungen als Raubrittertum betiteln?

BRUNNER wiederum sieht zwischen Krieg und Fehde keinen Unterschied. Er begündet seine Meinung damit, dass im Mittelalter Kriegserklärungen der Könige und Absagen in gleicher Weise aufgebaut sind. Die Briefe sind in ihrer Form identisch. Dazu kommt, dass dem Begriff „Krieg“ im Mittelalter keine spezifische Bedeutung zukommt. Im militärischen Sinn aber lässt sich wohl zwischen Fehde und Krieg unterscheiden. Der Unterscheidungsgegenstand bildet hier die Grösse der militärischen Aktionen.⁶⁸ MAROLF vertritt dieselbe Meinung, fügt aber an, dass die Bedeutung von Krieg und Fehde im Mittelalter dieselbe war. Beide Begriffe deuten auf einen Rechtsstreit hin.⁶⁹

⁶⁴ REINLE, S. 262, S. 62 f.

⁶⁵ WADLE, S. 74.

⁶⁶ Natürlich verfolgten die meisten Befehder auch das Ziel, sich mit der Fehde zu bereichern. Darauf soll später eingegangen werden.

⁶⁷ vgl. auch: KAUFMANN, S. 12

⁶⁸ BRUNNER, S. 39 f.

⁶⁹ MAROLF, S. 25

Die Unterscheidung zwischen rechter und unrechter Fehde war im Mittelalter wichtig. Betrachtet man die Fehde aber als Krieg, ist es unumgänglich, die Attribute recht und unrecht auch der Bezeichnung „Krieg“ voranzustellen, was meiner Meinung nach nicht getan werden kann. Was allerdings den Inhalt der Fehde und des Krieges betrifft gibt es durchaus parallelen. So war es für einen befehdeten Bauer wohl nicht auszumachen, ob sein Haus nun niedergebrannt wurde, weil sich sein Grundherr im Krieg oder in einer Fehde befand. Ich schliesse mich WADLES Meinung darin an, dass sich die Handlungen innerhalb einer Fehde oder eines Krieges bei einem Fürsten nur schwerlich (wenn überhaupt) trennen lassen. Hingegen halte ich es für wichtig, Krieg und Fehde strikt zu trennen, wenn es um das Rechtsinstitut als solches geht.

5 Betroffene von Fehden

Dieses Kapitel ist den Akteuren in Fehden gewidmet. Es soll aufzeigen, wer sich an einer Fehde beteiligte, aber auch, wer Opfer von Fehden wurde. Besonders interessieren auch die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Fehden des Adels und der Bauern.

5.1 Fehdeführer und Fehdehelfer

Im groben unterscheidet man zwischen Fehdeführer und Fehdehelfer. Als Fehdeführer bezeichnet man jene Person, die direkt zur Fehde berechtigt ist, weil sie in ihren Rechten verletzt wurde. BRUNNER konstatiert, die Fehdeberechtigung im Mittelalter stehe grundsätzlich nur dem völlig wehrfähigen Mann zu, Bürger und Bauern seien zur Totschlagsfehde berechtigt.⁷⁰ Somit umfasste der Kreis der Fehdeberechtigten die europäischen Herrscher, Reichsstände, den landständigen Adel, geistliche Grundherren und Bürgergemeinden.⁷¹ Nach BRUNNERS Schema kommt Frauen, Klerikern, Juden etc. kein Fehderecht zu.⁷² REINLE widerlegt diese Ansicht der älteren Geschichtsforschung. Sie hat in ihrer umfassenden Quellenarbeit festgestellt, dass in den meisten Fällen (junge) Männer als Befehder agierten. Dennoch gibt es einige wenige Fälle, in denen Frauen zur Fehde griffen. Sie wählten oft das Mittel der Brandstiftung.⁷³ Dies weist darauf hin, dass man bei der Brandstiftung am Hause des Gegners mit keiner oder nur geringer Gegenwehr zu rechnen hatte, denn wenn Frauen als direkte Befehder

⁷⁰ BRUNNER, S. 50

⁷¹ ebd., S. 52 f.

⁷² ebd., S. 50

⁷³ REINLE, S. 263 ff.; S. 295 f.

(nicht Helfer) agierten, taten sie dies oft allein. Ich schliesse daraus, dass die Frauen kein Risiko eingehen wollten, da sie vermutlich den Bauern körperlich unterlegen waren. Aus diesem Grund wählten sie das ungefährlichste Mittel, welches Erfolg versprach: Die Brandstiftung. In den meisten Fällen beteiligten sich Frauen aber als Fehdehelfer, indem sie ihrem Mann etc. zur Seite standen.

Geistliche betrieben im Normalfall keine Fehde. REINLE spricht von zwei bekannten Fällen, wo ehemalige Mönche ihrem Kloster mit Fehde drohten. Gleiches gilt für Juden: Es sind keine Fälle bekannt, in denen Juden aktiv als Befehder auftreten. Allerdings gab es Gönnerfehden, die Ritter für Juden führten, diese also vertraten.⁷⁴

Hier gilt es, zu beachten, dass sich REINLE bei Ihrer Forschung auf den Bauern- und Bürgerstand spezialisierte. Sehr wohl betrieben hohe Geistliche wie Bischöfe oder auch Äbte eine rege Fehdepraxis.⁷⁵

Als Fehdehelfer agiert bei Adligen wie auch bei Bauern die Familie des Befehders. Diese ist durch die Blutbande zur Fehdehilfe verpflichtet.⁷⁶ Sie unterstützt den Fehdeführenden moralisch, bietet ihm Obdach und trägt die Absagebriefe aus. Bei Fehdehandlungen halfen meistens die männlichen Verwandten mit. Daneben gibt es aber auch die bezahlten Fehdehelfer, die sich für bestimmte Aktionen anwerben liessen.⁷⁷ Zu diesen Fehdehelfern kann man auch Söldnertruppen und somit die gefürchteten Schweizer Söldner zählen.⁷⁸

Es gibt einen entscheidenden Unterschied zwischen Fehdehelfer und Fehdeführer: Der Fehdehelfer darf die Fehde auch ohne „Erlaubnis“ des Fehdeführers beginnen, jedoch darf er nicht selbständig „*friden*“ schliessen.⁷⁹ Man kann sich gut vorstellen, dass für manchen eine Fehde gut gelegen kam, um sich bei einem Überfall zu bereichern. Es kam daher nicht selten vor, dass sich Personen als Helfer einer Fehde anschlossen, um selbst Profit daraus zu ziehen.⁸⁰

⁷⁴ ebd., S. 297 f.

⁷⁵ ALGAZI, GADI: Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter, S. 133

⁷⁶ BRUNNER, S. 57

⁷⁷ REINLE, S. 307 f.

⁷⁸ BRUNNER, S. 60

⁷⁹ VOGEL, S. 121

⁸⁰ ebd., S. 122; vgl. das Vorgehen von Raubritter Götz von Berlichingen

5.2 Opfer von Fehden

Bei Fehden unter Bauern als auch bei Adelsfehden waren stets Bauern die Opfer. In Adelsfehden blieben der Befehdete und seine Burg meistens von den Fehdehandlungen verschont. Beliebtestes Mittel war auch hier „*Raub und Brand*“ in den Häusern der Bauern.⁸¹

Wie sich unschwer vorstellen lässt, litten vor allem arme Bevölkerungsgruppen, die befehdet wurden, stark unter Fehdehandlungen. Dies liegt zum einen daran, dass sie wehrlos den Angriffen ausgeliefert waren, zum andern, dass ein Viehraub oder ähnliches verheerende Folgen für ihre Existenz haben konnte.

Man muss bedenken, dass sich sowohl Bauern untereinander Befehdeten, als auch Adlige die Bauern des Gegners, da diese „leichte Beute“ waren.⁸² Wenn Fehden direkt ausgetragen wurden (das heisst: ein Bauer bekämpft den anderen Bauer etc), kam es entsprechend oft zu den oben behandelten Vermittlungen zwischen den verfeindeten Parteien. Die befehdete Partei war in den meisten Fällen bestrebt, den Schaden so gering wie möglich zu halten.⁸³ Anders sah es aus, wenn zwei Adlige miteinander in Fehde standen und dabei die Bauern des jeweils anderen angriffen. In einer solchen Situation war es den Bauern nicht möglich zu vermitteln, sie waren den Angriffen mehr oder weniger hilflos ausgeliefert. Allerdings war der Grundherr für die Bauern auf seinem Gebiet verantwortlich. Es war seine Pflicht, sie vor Angriffen seiner Gegner zu schützen. Wurde der Adlige seiner Aufgabe nicht gerecht, konnten die Bauern Zinsnachlass oder gar langjährige Abgabefreiheit fordern.⁸⁴

Einen anderen Ansatz verfolgt ALGAZI. Seiner Meinung nach geht es nicht primär darum, die Bauern des Adligen Gegners auszurauben, weil sie „leichte Beute“ waren. Viel wichtiger scheint ALGAZI die Verbundenheit der Herren auch bei Feindschaft. Der zentrale Aspekt bildete die ständische Ehre der Herren, die ihnen gebot, dem Gegner auch in der Fehde mit gewissen Umgangsformen zu begegnen. Dies verlangte, dass nicht der Adlige selber, sondern nur die Untertanen angegriffen wurden.⁸⁵ Damit wurde die Ehre des Angreifenden wie auch diejenige des Befehdeten gewahrt.

Ich stimme ALGAZI darin zu, dass in Adelsfehden gewisse Umgangsformen gepflegt wurden, die vermutlich in Bauernfehden nicht anzutreffen sind. Meiner Meinung nach spricht die gän-

⁸¹ ALGAZI, S. 132

⁸² REINLE, S. 311

⁸³ ebd., S. 315

⁸⁴ BRUNNER, S. 103 f.; Zu Angriffen auf Reisende und Händler siehe Kapitel 3. Raubritter; dem Gesagten widerspricht ALGAZI: Dazu in 5.3

⁸⁵ ALGAZI, S. 144 ff.

gige Praxis von „*Raub und Brand*“ aber gegen ALGAZI: Das Erzielen eines Profits spielte in den Fehden immer eine grosse Rolle. Warum wurde das Vieh in den meisten Fällen geraubt, wenn blosses Niederbrennen genügt hätte, um den Gegner zu treffen? Mancher Befehder wird sich nur zu gern an seinem Gegner bereichert haben. Ebenfalls kann ich mir vorstellen, dass die Ehrerhaltung nicht primär im Bezug auf den Gegner von Bedeutung war, sondern dass es vielmehr darum ging, die eigene Ehre und die der Verwandtschaft zu erhalten. Aus diesem Grund waren die adligen Fehdeführer bestrebt, die Umgangsformen zu wahren.

5.3 Unterschiede bei Fehden des Adels und der Bauern

Wie bereits an früherer Stelle erörtert wurde, unterscheidet man zwischen der Ritterfehde, die dem Adel vorbehalten war, und der Totschlagsfehde, welchen grundsätzlich allen Bevölkerungsschichten offen stand.

BRUNNER konstatiert, dass für die Eröffnung der Totschlagsfehde eine Tötung, Verwundung oder „tödliche Beleidigung“ vonnöten war. Zur Ritterfehde konnte dagegen bei jeder strittigen Sache gegriffen werden.⁸⁶ Ein anderes Bild zeigen die Untersuchungen von VOGEL im Bezug auf die Reichsstadt Nürnberg. Er stellt fest, dass die Stadt nie die Fehdefähigkeit der Fehdeführenden Personen, dagegen immer die Rechtmässigkeit der Fehde prüfte.⁸⁷ Für VOGELS Ergebnisse spricht auch REINLES umfassende Arbeit über Bauernfehden, in der sie die vielfältigen Fehdegründe von Bauern (von Beleidigung über Rechtsverletzung, etc.) anschaulich darlegt. BRUNNER räumt ein, dass eventuell von einem erweiterten Fehderecht der Bauern- und Bürgerschicht ausgegangen werden kann.⁸⁸ Bei diesen unterschiedlichen Auffassungen muss man allerdings bedenken, dass Brunner der älteren Forschung angehört. So anerkennt er in seinem Buch, dass im Bereich von Bauernfehden vieles noch nicht erforscht sei.⁸⁹ Die neuere Forschung hingegen bejaht grundsätzlich die Fehde als Instrument der Rechtsansprüche auch bei Bauern. Ich schliesse daraus, dass BRUNNER nicht grundsätzlich eine andere Meinung als VOGEL und REINLE vertritt, letztere aber über mehr erschlossenes Quellenmaterial verfügten. Denn auch in anderen Bereichen vertritt die ältere Forschung immer wieder andere Meinungen als die neuere Forschung.

⁸⁶ BRUNNER, S. 19

⁸⁷ VOGEL, S. 114

⁸⁸ BRUNNER, S. 62

⁸⁹ ebd., S. 62

Da die Bauern unter Schutz und Schirm ihrer Herren standen, mussten sie nicht unbedingt selber zum Mittel der Fehde greifen, wenn sie in ihren Rechten verletzt worden waren. Sie konnten bei einer Befehdung auch ihren Herrn um Hilfe bitten. Allerdings war der Herr weder verpflichtet, im Namen seiner Bauern Fehde zu führen, noch, seine Bauern vor gegnerischen Angriffen zu schützen.⁹⁰ Folglich kam es öfters zu Angriffen auf Bauern, denen diese hilflos ausgeliefert waren. BRUNNER sieht im Nichtgewähren dieses Schutzes der Bauern vor Fehden den Grund für eine Herrschaftskrise. Da die Bauern ohne den Schutz ihres Herrn gar nicht existieren konnten, wehrten sie sich in Bauernaufständen gegen ihn. Dies führte zu einer Krise in der Herrschaft.⁹¹ BRUNNER spricht daher von der Pflicht der Herren, ihre Hintersassen zu schützen und bei Fehde zu vertreten.⁹² ALGAZI kommt gegenteilig zum Schluss, dass keine Pflicht der Herren bestand, die Bauern vor äusseren Gefahren zu schützen. Eine gewisse Erwartung der Bauern war vermutlich vorhanden, dennoch gab es keine Schutzpflicht als Gegenleistung für die bäuerlichen Abgaben.⁹³

Die Reaktion der Herren auf eine Befehdung der eigenen Bauern war kein Schutz vor weiteren Handlungen, sondern eine Vergeltung in Form eines Gegenangriffs auf die Bauern des Fehdegegners.⁹⁴

Ironischerweise unterstellen sich die Bauern den Herren, um vor Angriffen geschützt zu sein. Sie wurden aber meistens von Adligen angegriffen, weil sie zum befehdeten Herrn gehörten! Die Adligen nahmen ihre Schutzfunktion folglich nur so lange wahr, wie sie selber nicht in einen Konflikt verwickelt waren.⁹⁵

Diese Sichtweise erstaunt und führt zur Frage, ob den Bauern bewusst war, in welcher Situation sie sich befanden. ALGAZI stellt sich zwar diese Frage ebenfalls, gibt aber keine Antwort darauf. Auch in der weiteren Literatur habe ich keine Anhaltspunkte zu dieser Sichtweise gefunden. Zu meinem Erstaunen ist ALGAZI der Einzige, der sich zum Verhältnis von Schirm und Schutz so kritisch äussert. Er fügt dem Gesagten einen weiteren interessanten Ansatz hinzu:

Die Fehdepraxis der Herren führt zu einem Schutzbedürfnis der Bauern, die sich dem Herrn unterordnen. Dadurch wird die Fehdepraxis der Herren auf die Untertanen ausgeweitet. Dies

⁹⁰ ALGAZI, GADI: Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter, S. 70

⁹¹ BRUNNER, S. 103 f.

⁹² ebd., S. 265 (ALGAZI widerlegt diese Theorie anhand zweier, von BRUNNER selbst aufgeführten, Quellen und kommt zu Schluss, dass die Bauernaufstände auf die Gewaltanwendung der Herren und nicht auf deren versagen des „Schirms“ zurückzuführen sind: ALGAZI, S. 66-79, besonders S. 79)

⁹³ ALGAZI, s. 92

⁹⁴ ebd., S. 133

⁹⁵ vgl. ebd., S. 133 f.

wiederum hat zur Folge, dass sich das Schutzbedürfnis der Bauern weiter erhöht. Diese Konsequenzen seien von den Herren allerdings unbeabsichtigt und unerkannt geblieben.⁹⁶

Der Erste Teil von ALGAZIS Schema dürfte kaum auf Widerstand stossen. Die Zweifel an seiner Theorie beziehen sich auf den letzten Satz. Was lässt ihn behaupten, dass die Herren das Schutzbedürfnis der Bauern nicht förderten, um sie als Untertanen zu gewinnen?

ALGAZI begründet seine Ergebnisse folgendermassen: Die Fehdeführenden Adligen bekamen sehr wohl mit, dass die Bauern von ihrer Fehdepraxis getroffen wurden. Zwar konnte dies den Herren recht sein, da sich das Schutzbedürfnis der Bauern verstärkte und dadurch zu einer Unterordnung unter den Herrn führte. Durch diese immer stärker werdende Unterordnung der Bauern unter ihre Herren konnten die Herrschaftsverhältnisse stabilisiert werden. Diese Erhaltung und Erweiterung der Herrschaftsverhältnisse bildete sich beim Befehdeten aus und nicht beim Befehder. Folglich ist es gerade der Befehder, welcher eigentliche Schaden anrichten will, der die Machtverhältnisse seines Gegners festigt.⁹⁷ Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, leuchtet ALGAZIS Darstellung ein. Man kann wohl kaum annehmen, dass der Befehder zur Festigung der Herrschaftsverhältnisse seines Gegners beitragen wollte. Für ALGAZIS These spricht auch eine Quelle, die er seinem Buch nennt: Der „*De nobilitate et rusticitate dialogus*“ (ca. 1444-1450) lässt sich entnehmen, dass alle fünfzig Jahre den Bauern Haus und Hof zerstört werden müssten, damit sie keinen Aufruhr wagten.⁹⁸ Es versteht sich, dass die Grundherren die Bauern nicht selber angriffen. Vielmehr überliessen sie dies einem Befehder. Das Gesagte belegt, dass sich die Herrschaft festigen liess, wenn das Schutzbedürfnis der Bauern verstärkt oder aufrechterhalten wurde. Folglich kann man ALGAZIS These durchaus bejahen.

6 Fehdebrief des Welti von Abtwil⁹⁹

Auf der Suche nach einer Quelle zum Thema Fehden in der Region Luzern stiess ich im Staatsarchiv Luzern auf den Absagebrief eines Welti von Abtwil, welcher der Stadt Luzern im Jahre 1379 absagte. Diese Quelle soll hier nun dargestellt werden. Zudem wird sie mit den zuvor ausgearbeiteten Merkmalen einer Absage verglichen.

⁹⁶ ebd., S. 151 f.

⁹⁷ ebd., S. 152 f.

⁹⁸ ebd., S. 142 f.

⁹⁹ Quelle im Anhang

6.1 Entstehung des Absagebriefs

In seinem Brief an die Stadt Luzern erklärt Welti von Abtwil Schultheiss, Rat, Bürgern und der Stadt Luzern die Fehde. Als Grund gibt er an, dass die Stadt ihn nicht dabei unterstützt habe, als ihm „die Anderen“ das Seine genommen hätten. Bis die Stadt ihm sein Recht anerkenne, sei er Feind der Stadt. Er betont seine Rechtschaffenheit und Bescheidenheit mehrmals im Text. Dem Geschriebenen folgt sein Siegel.

Es fällt auf, dass Welti keinen konkreten Grund für die Befehdung nennt. Er spricht nur davon, dass „die mir daz mine genumen hant“ und die Stadt dies „wol wissent“ und trotzdem nichts unternommen habe. Wer Welti was genommen hatte, geht aus dem Absagebrief nicht hervor. Dies weist darauf hin, dass für Welti klar war, worum es ging und er von der Stadt ebenfalls erwartete, dass sie seine Angelegenheit kannte. Für mich ist dies ein Hinweis, dass sich Welti in der Sache bereits mit dem Schultheiss oder Rat besprochen hatte und diese somit über sein Anliegen informiert waren. Er hielt es daher für unnötig, den Grund nochmals zu nennen. Erst nachdem sich die Stadt geweigert hatte ihm zu helfen, verfasste er den Fehdebrief um sein Recht auf diese Weise wiederherzustellen.

Um zu verstehen, welches Weltis Rechtsverlust war, muss auf weitere Literatur zurückgegriffen werden. Wie sich im Verlauf der Recherche herausstellte, war Welti „Opfer“ von Geldwucherern geworden:

Geldgeschäfte waren im Mittelalter Sache der Juden, bis diese vermutlich wegen der Pest und der Judenverfolgungen um das Jahr 1349 aus Luzern verschwanden. Da Geldlehen weiterhin gefragt waren, nahmen sich Christen dem Geldverleih an. Wiederum war es nicht die Einheimische Bevölkerung, die Zinsgeschäfte betrieb, sondern die lombardischen Wucherer, „Cawertschen“ genannt.¹⁰⁰ Das typische Vorgehen der Geldverleiher gestaltete sich folgendermassen: Der Schuldner nahm beim Cawertschen ein Darlehen auf. Dabei wurden Laufzeit sowie Zinsen vereinbart. Ebenfalls musste der Schuldner Bürgen angeben, die seine Zahlungsfähigkeit zusicherten. Nach Ablauf der Frist musste der Schuldner das Lehen samt Zinsen zurückzahlen. Geriet er in Verzug, schuldete er dem Leiher zusätzlich wöchentlichen (Verzugs-)Zins. Wurde das Lehen noch immer nicht zurückgezahlt, griffen die Gelbwucherer

¹⁰⁰ AMIET JOSEF IGNAZ: Die französischen und lombardischen Geldwucherer im Mittelalter – namentlich in der Schweiz, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd 2, S. 143

zum Mittel der Geiselhaft: Der Schuldner musste sich innerhalb von acht Tagen in ein Luzerner Wirtshaus begeben und dort bleiben, bis er das geschuldete Geld zurückzahlte.¹⁰¹

Wie es scheint, hatte sich Welti ein Darlehen bei einem Wucherer geliehen und sich über dessen Zinsen geärgert. Dies bestätigt auch der Ausdruck „...die mir daz mine genumen hant.“ Mit „Das Seine“ meint er folglich die hohen Zinsen – sein Geld. Ob er sich geweigert hatte, die geschuldeten Zinsen zu zahlen und dadurch zur Geiselhaft genötigt worden war, konnte nicht eruiert werden. Dies ist allerdings durchaus vorstellbar, da er sich bei den Wucherern selber und vermutlich auch beim Rat von Luzern wegen den Zinsen beschwerte und diese daher kaum prompt bezahlte.

6.2 Analyse des Absagebriefes

Aus dem Absagebrief wird deutlich, dass Welti als direkter Befehder der Stadt absagt. Er benutzt dazu das Wort „wider sagen“, welches aber mit absagen gleichgesetzt werden kann. Ebenfalls bezeichnet er sich als „figent“ (Feind) der Stadt, was klar auf eine Absage hinweist. Der Fehdezustand dauere so lange, bis Welti sein Recht anerkannt werde und seine Ehre wiederhergestellt sei. Mehrfach erklärt Welti, er handle rechtens („...mit rehte und bescheidenheit, ...“) und wolle sein Recht wiederherstellen. Den Grund für die Absage an die Stadt wird breit ausgeführt. Daraus wird klar, dass nicht die Stadt Urheber seines Rechtsverlustes ist, sondern die Stadt sich nicht bereit erklärte, Welti bei der Wiedererlangung seines Rechts zu helfen. Dies, obwohl die Stadt wisse, dass die Schädiger (Wucherer) zu unrecht gehandelt hätten. Diese Meinung Weltis über den Beruf der Wucherer gibt die allgemeine Gemütslage der Mittelalterlichen Bevölkerung wieder. Wucherer waren in der Gesellschaft unbeliebt, da Zinsnehmen von der Kirche als Sünde bezeichnet wurde. Ihrer Meinung nach sollten Lehen ohne Zinsen verliehen werden. Vermutlich sah Welti dies genau so und war daher empört, dass der Rat seine Meinung nicht teilte und nicht gegen die Wucherer vorging. Weil die Obrigkeit es abgelehnt hatte, Welti zu seinem Recht zu verhelfen, widersagte er der Stadt.

Obige Nennungen im Absagebrief Weltis stimmen mit den Merkmalen von Fehdebriefen überein. Allerdings fehlen einige Eigenschaften. Welti hat es versäumt, den Brief zu datieren (Dies wurde von Renward Cysat nachgeholt). Ebenfalls gibt Welti keine Frist an, ab der die Stadt mit Fehdehandlungen zu rechnen hat. Überhaupt erstaunt mich die Absage Weltis an die Stadt Luzern. Das Zinsnehmen wurde von der Obrigkeit geduldet. Weltis Vorgehensweise ist

¹⁰¹ ebd., S. 149 u. S. 155

daher untypisch. Es ist also durchaus denkbar, dass es sich bei Weltis Rechtsverletzung um einen fiktiven Absagegrund handelt. Dies wiederum würde mit grosser Wahrscheinlichkeit darauf hinweisen, dass der Abtwiler sich mit der Fehde an der Stadt bereichern möchte. Allfällige Übergriffe auf Stadt oder Bürger wären in den Luzerner Ratsprotokollen vermerkt. Diese sind allerdings erst ab 1381 vorhanden. Im Jahre 1381 ist kein Hinweis auf eine Fehde Weltis oder eine gerichtliche Verhandlung als Folge von Fehdehandlungen zu finden. Aus diesem Grund komme ich zur Annahme, dass Welti zwar einen Fehdebrief an die Stadt Luzern schrieb, aber von Fehdehandlungen absah. Ich vermute daher, dass er mit seiner Absage primär das Ziel verfolgte, seinem Unmut über die Wucherer Luft zu machen, in der Hoffnung, die Stadt würde etwas gegen diese unternehmen.

7 Das Verhältnis der Fehde zum Rechtsweg

Im Verlaufe des Mittelalters veränderte sich die Einstellung der Bevölkerung und der Obrigkeit zum Rechtsinstitut der Fehde. Während die Fehde im Frühmittelalter allgemein anerkannt war, wurde sie im Hochmittelalter zunehmend kriminalisiert. Da Fehden nicht einfach als Zweikämpfe ausgetragen wurden, sondern in den meisten Fällen auch Unbeteiligte in die Fehdehandlungen involviert waren (Bauern, Reisende und vor allem Händler), verlor die Fehde an Beliebtheit. Während vor allem die ländliche Bevölkerung (inklusive des dort ansässigen Adels) an der Fehdeteknik festhalten wollte, stürzten sich zunehmend die Städte und Stadtbürger an Fehden. Dies lässt sich dadurch erklären, dass in den Städten das Rechtssystem der Obrigkeit gut funktionierte und dass Raubritter verstärkt am befehlen von Städten gefallen fanden.¹⁰²

7.1 Andere Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung

Eine Möglichkeit, sich Recht zu verschaffen, war mit Hilfe der Fehde. Ebenso gut konnte aber auch der Rechtsweg eingeschlagen werden. Teilweise wurde zuerst Gerechtigkeit mit einem Gerichtsurteil gesucht. Erst wenn dieses für einen Beteiligten unbefriedigend war, beschloss er, Fehde zu führen. Ein Grund, weshalb die Fehde dem Gericht vorgezogen wurde, waren die Gerichtskosten, die der Kläger – genau wie auch heute noch – vorschliessen musste.¹⁰³ Für manchen Rechtsuchenden war es wohl zu ungewiss, Geld in ein Gerichtsverfahren zu stecken,

¹⁰² Dazu mehr in: ANDERMANN, S. 251 f.

¹⁰³ REINLE, S. 285

dessen Ausgang nicht zwingend zu seinen Gunsten sein musste. Daher zog man die Fehde dem Gerichtsverfahren in der Regel vor.

Die seltene Rechtssuche vor Gericht hatte allerdings auch einen anderen Grund: Durch die Feudalisierung kam es bis ins 14. Jahrhundert zu einer völligen Zersplitterung des Rechtswesens. Die verschiedenen Rechtskreise schlossen sich gegenseitig aus, was zu einem Durcheinander in der Zuständigkeit führte. Recht konnte über den ordentlichen Gerichtsweg oftmals nicht erlangt werden. Es erstaunt nicht, dass sich Fehdeführer ungern zur Rechtssuche an die hoheitlichen Gerichte wandten.¹⁰⁴ In derselben Zeit kamen daher die Schiedsgerichte auf. Kennzeichnend ist bei dieser Gerichtsart, dass geltendes Recht nicht streng angewandt wurde. Vielmehr wurde versucht, auf die regionalen Bedingtheiten einzugehen und nach Grundsätzen der Billigkeit zu entscheiden.¹⁰⁵ Das Schiedsgericht genoss bald hohes Ansehen in der Bevölkerung. Hatte sich der Fehdeführer vor Beginn seiner Fehde nicht an ein Schiedsgericht gewandt, lief er Gefahr, das Rechtsinstitut der Fehde nur zur eigenen Bereicherung und nicht zur Rechtsdurchsetzung zu benutzen. In der Folge gab es immer weniger Fehdeführer, die nicht vor Fehdebeginn die Schlichtung ihres Streites vor einem Schiedsgericht gesucht hatten.¹⁰⁶

Hoheitliches Recht, das nicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht nimmt, wird mit grosser Wahrscheinlichkeit von den Rechtsanwendern nicht befolgt. Dies gilt für heutige Gesetze wie für das Recht im Mittelalter gleichermassen. Das Schiedsgericht konnte dieser Tendenz gegen das hoheitliche Recht entgegenwirken, weil es auf die Billigkeit abstellte und nicht „stur“ der Rechtsordnung folgte. Diese Vorgehensweise fand Anklang, da die Urteile für die Rechtssuchenden nachvollziehbar wurden. Das Schiedsgericht ist daher aus meiner Sicht ein gutes Instrument zur Regulierung der Fehde.

Um eine Fehde einzudämmen, konnten sich der Befehder oder seine Familie bereit erklären, der verletzten Sippe eine Entschädigungssumme zu zahlen. Man kannte beispielsweise das „*Wehrgeld*“, welches für einen Getöteten gezahlt wurde. Auf diese Art konnte ein Ausarten der Fehde verhindert werden.¹⁰⁷ Vonnöten war aber in diesen Fällen ein Vermittler, sowie ein Interesse beider Seiten an einer friedlichen und endgültigen Streitbeilegung. Es versteht sich von selbst, dass die Bezahlung einer Entschädigung nur in Betracht gezogen wurde, wenn die

¹⁰⁴ WIDMER, S. 113 f.

¹⁰⁵ hls: <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9602-1-1.php>> (eingesehen am 23.9.2008)

¹⁰⁶ WIDMER, S. 114 f.

¹⁰⁷ SIEBER-LEHMANN, Vorlesung vom 6.Mai

Gegner einsahen, dass sie mit Fehdehandlungen nicht mehr erreichen würden, als sie durch die Geldzahlung erhalten hätten. Stellte die verletzte Sippe fest, dass sie in der besseren Lage war als der Befehder, dürfte sie die Geldsumme wohl abgelehnt und auf der Fehde beharrt haben. Dasselbe gilt natürlich auch für Raubritter, welche bekanntlich darauf abzielten, sich an den Ressourcen des Opfers zu bereichern.

8 Eindämmung der Fehde durch Gottes- und Landfrieden

Die erste Einschränkung der Fehden wurde mit den Gottesfriedensbewegungen erwirkt. Ähnliches bestrebten auch die weltlichen Landesfrieden. Zudem wurden Strafen für illegitimes Befehden eingeführt. Ziel all dieser Institute und Instrumente war es, die Fehde einzudämmen und langfristig von ihr abzusehen. Zudem sollte ein zentrales Gewaltmonopol geschaffen werden.

Die Eingrenzung der Fehde durch die Schaffung von Gottes- und später Landfrieden gestaltete sich schwierig. Zu gut hatte sich die Fehde im Rechtsverständnis der Menschen etabliert. Das Recht der Fehde war zum ungeschriebenen Gewohnheitsrecht geworden.¹⁰⁸

Wie wir bereits gesehen haben, konnte eine Befehdung für die betroffene Landbevölkerung das Ende ihrer Existenz bedeuten. Auch Reisende waren vor Fehdehandlungen und vor allem vor Raubrittern nicht sicher. Um die Fehdehandlungen zumindest eindämmen zu können, schufen Bischöfe an Konzilien im 11. Jahrhundert Gottesfrieden.¹⁰⁹ Die Gottesfrieden galten jeweils für bestimmte Gebiete; auch unterschieden sie sich in ihren Inhalten. Ihr zentrales (in allen Gottesfrieden vorkommende) Anliegen aber war, dass waffenlose Bevölkerungsgruppen und bestimmte Güter unter Schutz gestellt wurden. So sollten Klerus, Bauern, Frauen, Kaufleute, Pilger und Juden vor Fehdehandlungen geschützt werden. Ebenso wurden Fehdehandlungen an Sonn- und Feiertagen untersagt. Wer sich nicht an diese Regeln hielt, beging Friedbruch. Ein solcher wurde mit Sanktionen (zum Beispiel peinliche Strafen) belegt.¹¹⁰

Rund zwei Jahrhunderte nach der Schaffung der Gottesfrieden, wurden nun auch die weltlichen Mächte aktiv, um das Rechtsinstitut der Fehde einzugrenzen. Fürsten sowie Städte schlossen Landfriedensbündnisse miteinander.¹¹¹ Alle Personen, die im Herrschaftsbereich

¹⁰⁸ VOGEL, S. 63 f.

¹⁰⁹ hls: <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8952.php>> (eingesehen am: 23.9.2008)

¹¹⁰ WADLE, S. 79 f.

¹¹¹ hls: <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8951-1-1.php>> (eingesehen am: 23.9.2008)

dieser Fürsten oder Städte wohnten, mussten den Landfrieden beschwören. Damit verpflichteten sie sich, diesen einzuhalten.¹¹² Landfrieden verboten zunächst nicht die Fehde als Institut.¹¹³ So blieb die Fehde im Mainzer Landfrieden von 1235 als subsidiäres Rechtsmittel legitimiert. Vorausgesetzt, dass vor der Fehde der Prozessweg eingeschlagen worden war. Nur wenn dieser erfolglos geblieben war, durfte zu Fehde gegriffen werden.¹¹⁴ Damit allerdings die Fehde eingeschränkt werden konnte, mussten alternative Lösungen zur Konfliktbeendigung gefunden werden. Daher mussten auch die öffentliche Gewalt ausgebildet und die Justiz verbessert werden. BRUNNER spricht gar von der Schaffung einer Strafrechtsordnung als eigentliches Ziel der Landfrieden.¹¹⁵

Diese Aussage kann sicher bejaht werden: Wie eben erläutert, wurde die Justiz verbessert. Dies beinhaltet zum einen den Ausbau der Gerichte. Dadurch konnte zum einen gegen unrechtmässiges Verhalten vorgegangen werden, zum anderen standen die Gerichte aber auch zur Rechtsdurchsetzung von Privaten offen. Jedoch verändern Gerichte den Rechtszustand nicht alleine. Auch die Durchsetzung des Urteils muss gewährleistet sein. Dazu gehört ein System von Strafen und Massnahmen, die verhängt werden können, wenn man der Rechtsordnung zuwider läuft. Das Zusammenspiel von Rechtsprechung und Vollzug führt allmählich zur Ausbildung eines Strafrechts.

9 Schlussbetrachtung

Aus der Sicht vieler Laien wird die Fehde oft dem Raubrittertum gleichgestellt. Dies weckt den Anschein, als ob Fehde und Recht sich gegenseitig ausschliessen würden. In der vorliegenden Arbeit sollte daher aufgezeigt werden, dass die Fehde sich durchaus rechtlich legitimieren konnte. Wie dargelegt, war sie oftmals einziges wirkungsvolles Mittel der Rechtsdurchsetzung im Mittelalter. Folglich kam es relativ oft zu grösseren wie auch kleineren Fehden. Nicht zuletzt deshalb war die Fehde in der mittelalterlichen Bevölkerung lange ein akzeptiertes Rechtsinstitut. Der Vorgang der Fehde war ritualisiert und lief demnach meist ähnlich ab. Dieser typische Vorgang kann aus der Fehdetätigkeit herausgeschält werden (wie auch ich es getan habe), um einen Stereotypen der Fehde zu vermitteln. Die so gewonnenen Erkenntnisse sind wichtig, um der Fehde eine Gestalt zu geben und um kriegerische Auseinandersetzungen im Mittelalter der Fehde zuordnen zu können.

¹¹² KAUFMANN, S. 24

¹¹³ Ein absolutes Fehdeverbot wurde erstmals 1495 im Ewigen Landfrieden verankert. (WADLE, S. 84)

¹¹⁴ BRUNNER, S. 49 f.

¹¹⁵ BRUNNER, S. 110

Dennoch erachte ich es als heikel, einen Streit nur dann als Fehde zu betrachten, wenn alle Merkmale des „Fehdemodells“ erfüllt sind. Denn: Der theoretische Fehdeablauf klingt, auf sämtliche Fehden angewandt, durchaus plausibel, doch wurde in Wirklichkeit nie stur nach einem Schema vorgegangen. Dies zeigt sich am Beispiel der Unterscheidung von Befehdung und Raubrittertum: Herauszufinden, ob ein Raub nun in die Kategorie „Fehde“ oder „Raubrittertum“ gehört ist teilweise ein beinahe unmögliches Unterfangen. Besonders schwierig ist die Unterscheidung bei grossen Fehden mit mehreren Fehdehelfern: Welcher Fehdehelfer verfolgt rein eigennützige Zwecke und agiert somit als Raubritter? Greift man auf die oben geschilderten Voraussetzungen der Fehde zurück, würde das Fehlen eines Fehdegrundes den Raubritter enttarnen. Doch wie findet man heraus, ob der Fehdegrund fiktiv oder real ist? Besonders Raubritter zeigten sich sehr innovativ wenn es darum ging, Fehdegründe zu finden. Mit Schemas kann folglich nie die gesamte Fehdepraxis erfasst werden. Man kann Fehden daher nie nur mit Hilfe eines Schemas analysieren. Wichtig sind auch die Umstände, die zu einer Befehdung geführt haben, die agierenden Personen und besonders das regionale Umfeld. Auch meine Quelle hat obiges bestätigt. der Absagebrief des Welti von Abtwil wies nicht alle Merkmale eines Fehdebriefs auf, wurde aber von der Stadt dennoch als solcher behandelt.

Bei der Recherche für die vorliegende Arbeit haben mich besonders die Forschungsergebnisse von REINLE interessiert. Ihr vollkommen neuer Ansatz bezüglich Fehden unter Bauern zeigt meiner Meinung nach wichtige neue Erkenntnisse zu Recht und Rechtsdurchsetzung im Mittelalter. Überhaupt zeigt die neuere Forschung (ALGAZI, FEHN-CLAUS, REINLE, WADLE), vermehrt Interesse für die Schicht der Bauern und Bürger, während sich die ältere Forschung den Ritterfehden widmet und den Bauern lediglich Blutrache vorbehält. Ebenfalls fällt auf, dass sich die ältere Forschung (allen voran BRUNNER) bemüht, eine Definition für die Fehde zu finden. Die neuere Forschung setzt sich hingegen zum Ziel, die Fehde als gesellschaftliches Phänomen zu betrachten, welches in die Rechtskultur des Mittelalters eingebettet ist. Dies halte ich für eine wichtige Entwicklung. Man kann die Fehde nicht losgelöst vom Rechtsverständnis der Mittelalterlichen Gesellschaft betrachten; das Institut der Fehde kann nur verstanden werden, wenn auch die zersplitterte Rechtssituation im Mittelalter beleuchtet wird. So verstehe ich die Fehde nach dem Verfassen dieser Arbeit nicht mehr als Mittel der Selbstjustiz, mit welchem sich der Adel über die Rechtsordnung stellte, indem er sein Recht selber ausgestaltete. Vielmehr betrachte ich die Fehde als ein Institut, welches sich entwickeln musste, weil die Wiederherstellung des Rechts teilweise unmöglich war. Man war nicht bereit, von der Fehde abzusehen und sich auf die Gerichte der Obrigkeit zu verlassen wenn diese unzu-

verlässig waren. Dies zeigt sich daran, dass Fehden für die Bevölkerung zwar bedrohlich waren, sie sich aber trotzdem nicht dagegen wehrten, sondern in ähnlichen Fällen selbst zur Fehde griffen.

Dennoch darf nicht vergessen werden, dass die Verdrängung der Selbsthilfe kaum bedauert wurde, weil sie viele Opfer schuldete. Doch wie bereits angetönt wurde im Allgemeinen erst von der Selbsthilfe abgesehen, als sich ein funktionierendes Strafrechtssystem entwickelte.

10 Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen:

- Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz (Hrsg.): Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Band 2, Zürich, 1877, editierter Fehdebrief des Welti von Abtwil an Schultheiss und Rat von Luzern, S. 300
- Fehdebrief des Welti von Abtwil an Schultheiss und Rat von Luzern, 1379
- Ratsprotokolle des Rates von Luzern, Reproduktion des Staatsarchivs Luzern, Bd.1 (1381-1501), Staatsarchiv Luzern

Sekundärliteratur:

- ALGAZI, GADI: Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter, Frankfurt/Main, 1996
- Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz (Hrsg.): Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Band 2,
- ALTHOFF, GERD: Spielregeln der Politik im Mittelalter – Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt, 1997
- AMIET JOSEF IGNAZ: Die französischen und lombardischen Geldwucherer im Mittelalter – namentlich in der Schweiz, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd 2, Zürich, 1877
- ANDERMANN, ULRICH: Ritterliche Gewalt und bürgerliche Selbstbehauptung – Untersuchungen zur Kriminalisierung und Bekämpfung des Spätmittelalterlichen Raubrittertums am Beispiel norddeutscher Hansestädte, Frankfurt am Main, 1991
- BAUTIER, ROBERT-HENRI (Hrsg.): Lexikon des Mittelalters, Band IV, München, 1989
- BRUNNER, HORST (Hrsg.): Der Krieg im Mittelalter und in der Neuzeit: Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Recht, Wiesbaden, 1999
- BRUNNER, OTTO: Land und Herrschaft – Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt, 1984
- DILCHER GERHARD/DIESTELKAMP BERNHARD (Hrsg.): Recht, Gericht, Genossenschaft und Polickey – Studien zu den Grundbegriffen der Germanischen Rechtshistorie, Berlin, 1986
- FEHN-CLAUS JANINE: Erste Ansätze einer Typologie der Fehdegründe, in: Der Krieg im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit: Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Recht, Wiesbaden, 1999

- KAUFMANN, MANFRED: Fehde und Rechtshilfe – Die Verträge brandenburgischer Landesfürsten zur Bekämpfung des Raubrittertums im 15. und 16. Jahrhundert, Pfaffenweiler, 1993
- MAROLF, THOMAS: „Er was allenthalb im spil“ – Hans von Rechenberg, das Fehdeunternehmertum und der Alte Zürichkrieg, Menziken, 2006
- REINLE, CHRISTINE: Bauernfehden – Studien zur Fehdeführung nichtadliger im spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reich, besonders in den bayrischen Herzogtümern, Stuttgart, 2003
- STRATENWERTH, GÜNTER: Schweizerisches Strafrecht – Allgemeiner TeilII: Die Straftat, Bern, 2005
- VOGEL, THOMAS: Fehderecht und Fehdepraxis im Spätmittelalter am Beispiel der Reichstadt Nürnberg (1404-1438), Frankfurt am Main, 1998
- WADLE ELMAR: Zur Delegitimierung der Fehde durch die mittelalterliche Friedensbewegung, in: Der Krieg im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit: Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Recht, Wiesbaden, 1999
- WIDMER, ANDREAS: „daz ein buob die eidgenossen angreif“ – Eine Untersuchung zu Fehdewesen und Fehdepraxis am Beispiel der Gruber-Fehde (1390-1430), Bern, 1995

Internet:

- Historisches Lexikon der Schweiz: <<http://www.hls-dhs-dss.ch/index.php>>:
 - Stichwort „Fehde“: <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8606.php>>
 - Stichwort „Landfrieden“: <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8951-1-1.php>>
 - Stichwort „Gottesfrieden“: <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8952.php>>

eingesehen am 26.10.2008

Vorlesungen:

- SIEBER LEHMANN CLAUDIUS: Vorlesung: Europa im Spätmittelalter, Universität Luzern im Sommersemester 2007

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Band 2, Zürich, 1877, S. 300

(Nr. 15: editierter Fehdebrief des Welti von Abtwil an Schultheiss und Rat von Luzern)

15.

1379.

(zu II. p. 162. n. 2)

(Staatsarchiv Luzern.)

Dem Schulthessen und dem Ratt und den Burgern gemeinlich und der
stett zu Lutzern | wider sage ich Weltin von Apwil umb daz unreht daz ir
mir geton | hant und mir die entwert hant die mir daz mine genumen hant |
wider recht und bescheidenheit, und ir daz wol wissent und ir mir öch sit
| her understanden hant minen lip und min gut und min er an zu ge-
winnende, | über daz daz ich mich nüt truvete zu hütende und über keine
sorge hette | in keinen weg und mich allewent wol benuote mit rehte und
bescheidenheit, | das konde mir noch nit widerfarn; dar umb wil ich über
figent sin | und alle die ich sin erbitten mag unze an die stunt daz ir üch
bekennent. | daz ir mir reht und bescheidenheit sont wider farn, uf gelichen
tagen. Besigelt | mit mime eigen ingesigel zu ende dirre geschriff |

Brief auf Papier. Das aufgedruckte Siegel ist abgefallen. Auf der
Rückseite steht von der Hand Renward Cysat's: Absagbrieff alls Velti von
Apwil der metzger burger zu | Lucern minen Herren widersagt | hatt
1379. |